

116. Wie ist die Entschädigung des Patentinhabers zu bemessen, wenn das Reich ohne eine Bestimmung des Reichskanzlers (§ 5 Abs. 2 PatG.) die Erfindung eines Patents in Benutzung genommen hat?

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. September 1921 i. S. Reichsmilitär-
fiskus (Bell.) w. G. (R.). I 46/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin des Patents 255 823 und des Zusatzpatents 255 826. Diese Patente schützen eine Kompressionsfederbinde. Der Beklagte hat die Erfindung der Patente in den Jahren 1916 bis 1918 in Benutzung genommen und danach für das Heer Kompressionsbinden in großem Umfange hergestellt. Die Klägerin fordert Entschädigung. Beide Vorinstanzen gaben der Klage teilweise statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Kammergericht hat die als Entschädigung zugebilligten Beträge für gerechtfertigt erachtet auf Grund der Feststellung, daß, wenn der Beklagte die in Betracht kommenden Binden (151 302 Stück) nicht selbst unter Benutzung der Erfindung der Patente der Klägerin hergestellt hätte, diese dem Beklagten die Binden geliefert und alsdann die zuerkannten Beträge als angemessenen Gewinn erzielt haben würde. Die Revision ist der Ansicht, daß nicht der entgangene Gewinn gefordert werden könne, vielmehr nur eine angemessene Lizenzgebühr gemäß § 5 Abs. 2 PatG. Dem kann nicht beigetreten werden. Es handelt sich nicht um den in § 5 Abs. 2 besonders geregelten Fall der Zwangslizenz auf Grund einer Bestimmung des Reichskanzlers, vielmehr hat hier die Heeresverwaltung, ohne sich um den ihr bekannten Patentschutz zu kümmern und ohne eine Bestimmung des Reichskanzlers über die Zwangslizenz gemäß § 5 Abs. 2 herbeizuführen, die Erfindung für das Heer in Benutzung genommen, wogegen der Klägerin, abgesehen von der nachträglichen Entschädigungsklage, ein Rechtsmittel, insbesondere eine Unterlassungsklage, nicht gewährt war (RGZ. Bd. 79 S. 427). In solchem Falle, der im Patentgesetz nicht geregelt ist, entspricht es der Billigkeit, daß für die nachträgliche Entschädigung der allgemeine Rechtsgrundsatz Platz greift, wie er z. B. im § 75 EinlWR. zum Ausdruck gebracht ist, wonach in dem Maße, in welchem jemand seine privaten Rechte dem allgemeinen Wohl aufzuopfern gezwungen wurde, er zu entschädigen ist. Zu einer solchen Entschädigung gehört auch der entgangene Gewinn. . . .